

Übersicht zu Ihrer Kurzinformation

Rechtsschutz für Nichtselbständige

Versicherungsbeginn:	11.05.2005	Zahlungsweise:	jährlich
Vertragsdauer:	1 Jahr	Gesamtbeitrag lt. Zahlungsweise:	50,40 EUR
Sondertarif für Beamte			

Verkehrs-Rechtsschutz

50,40 EUR

(§ 21 Abs.1 oder 2 ARB 2003)

für **alle** oder für **alle gleichartigen** auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger

Beitragsberechnung je Fahrzeug. Neu hinzukommende Fahrzeuge sind vom Zulassungstag an mitversichert (Vorsorgeversicherung) und der BM. zur Beitragsberechnung zu melden.

Jährlicher Gesamtbeitrag einschl. 16% Versicherungssteuer.

Eine ggf. vereinbarte Selbstbeteiligung entnehmen Sie bitte der Detailaufstellung.

Dieser Versicherungsvorschlag wurde auf der Grundlage der heute gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2003) erstellt. Wird daraufhin ein "Antrag auf Rechtsschutzversicherung" gestellt, so wird dieser erst durch die Bestätigung mit einem "Versicherungsschein" verbindlich.

Verkehrs-Rechtsschutz

(§ 21 Abs.1 oder 2 ARB 2003)

für **alle** oder für **alle gleichartigen** auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger

Beitragsberechnung je Fahrzeug. Neu hinzukommende Fahrzeuge sind vom Zulassungstag an mitversichert (Vorsorgeversicherung) und der BM. zur Beitragsberechnung zu melden.

Versicherungssumme:	300.000 EUR	je Rechtsschutzfall	Jährlicher
zuzüglich Strafkautions bis	100.000 EUR		Beitrag

ohne Selbstbeteiligung (mit Selbstbeteiligung 150 EUR: 37,60 EUR)

1 Pkw(s), Kombi(s), Omnibus(se) bis 9 Sitze, Campingfahrzeug(e), Wohnmobil(e)

1 Fahrzeug(e) - Normaltarif	50,40 EUR
-----------------------------	-----------

Verkehrs-Rechtsschutz § 21 Abs.1 -
Gesamt

50,40 EUR

=====

Alle Beiträge inkl. 16% Versicherungsteuer.

Dieser Versicherungsvorschlag wurde auf der Grundlage der heute gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2003) erstellt. Wird daraufhin ein "Antrag auf Rechtsschutzversicherung" gestellt, so wird dieser erst durch die Bestätigung mit einem "Versicherungsschein" verbindlich.

INFORMATIONEN ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Der BM. Rechtsschutz bietet Ihnen:

- die Übernahme der notwendigen Vorschüsse und Kosten bis zu 300.000 EUR je Rechtsschutzfall (davon bis zu 30.000 EUR außerhalb Europas); zusätzlich die Bereitstellung einer Strafkautions bis zu 100.000 EUR (als zinsloses Darlehen) zur Verschonung vor Strafverfolgungsmaßnahmen (Haft)
- freie Anwaltswahl - die BM. ist Ihnen dabei auch gerne behilflich
- Sicherheit bei Rechtsfällen mit Gerichtsstand in Europa, auf den Kanaren und Madeira sowie den außereuropäischen Mittelmeerländern, auch wenn sie außerhalb dieses Geltungsbereichs eingetreten sind
- weltweiten Versicherungsschutz -unabhängig vom Gerichtsstand- bis max. 30.000 EUR,
 - wenn der Versicherungsfall im Rahmen einer bis zu sechswöchigen Urlaubs- oder Geschäftsreise eintritt und nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Immobilien steht,
 - für private Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden

Die BM. übernimmt für Sie im Rechtsschutzfall:

- die gesetzliche Vergütung eines am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwaltes Ihrer Wahl bzw. eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Rahmen des Steuer-Rechtsschutzes
- wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen
 - bei inländischen Prozessen wahlweise
 - die gesetzliche Vergütung eines Korrespondenzanwalts oder
 - die Reisekosten des Rechtsanwalts zum Ort des zuständigen Gerichts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Korrespondenzanwalts
 - bei einem Rechtsschutzfall im Ausland die gesetzliche Vergütung eines Korrespondenzanwalts
- die Gerichtskosten einschl. der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht beizieht
- die Prozesskosten des Gegners, falls Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind
- die Kosten des Gerichtsvollziehers
- die Reisekosten, wenn Sie zum zuständigen Gericht im Ausland reisen müssen, weil Ihr persönliches Erscheinen angeordnet wurde
- die Übersetzungskosten der für die Interessenwahrnehmung im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen

Verkehrs-Rechtsschutz

(§ 21 Abs.1 ARB 2003)

Wer ist geschützt?

Hier sind Sie als Eigentümer und Halter aller auf Sie zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger versichert. Als Erwerber und Mieter (zum vorübergehenden Gebrauch) von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern haben Sie ebenfalls Versicherungsschutz. Darüber hinaus sind Sie bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrer von Fahrzeugen sowie als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast geschützt (nicht im Vertrags- und Sachenrecht).

Mitversichert sind alle berechtigten Fahrer und Insassen der versicherten und zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Fahrzeuge. Während der Vertragsdauer neu hinzukommende Motorfahrzeuge zu Lande sind vom Zulassungstag an automatisch mitversichert; sie sind der BM. erst nach Aufforderung zu melden.

Wie sind Sie geschützt?

- Verkehrs-Schadenersatz-Rechtsschutz (keine Wartezeit)

Wenn Sie Ihre Forderungen auf Schadenersatz durchsetzen müssen, z.B. Arzt- und Krankenhauskosten, Schmerzensgeld, Reparaturkosten oder Wiederbeschaffungskosten.

- Verkehrs-Straf-Rechtsschutz (keine Wartezeit)

Wenn Sie einen Verteidiger brauchen, z.B. weil Ihnen vorgeworfen wird, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begangen zu haben.

- Verkehrs-Steuer-Rechtsschutz (3 Monate Wartezeit)

Wenn es vor deutschen Finanz- oder Verwaltungsgerichten um Steuern oder Abgaben geht, z.B. wegen der Kraftfahrzeugsteuer.

- Verkehrs-Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (3 Monate Wartezeit; nicht jedoch bei einem Kauf- oder Leasingvertrag über ein fabrikneues Kraftfahrzeug)

Wenn es bei Verträgen rund um Ihr Fahrzeug Ärger gibt, z.B. wegen Kauf, Verkauf, Miete, Leihe, Finanzierung, Reparatur, Ersatzteilkauf oder Autoversicherungen.

Darunter fallen auch Vertragsstreitigkeiten für Sie als Kfz-Vermieter, die sich aus der Vermietung der jeweils versicherten Fahrzeuge ergeben.

Weltweiter Versicherungsschutz besteht, wenn die Verträge über das Internet geschlossen werden (außerhalb Europas bis zu 30.000 EUR).

- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (3 Monate Wartezeit)

Wenn es vor Verwaltungsbehörden bzw. -gerichten um verkehrsrechtliche Angelegenheiten geht, z.B. um die Einschränkung oder den Entzug der Fahrerlaubnis (auch "Führerschein auf Probe"), der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, der Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches oder der Verpflichtung zum Verkehrsunterricht.

- Fußgänger-Rechtsschutz (keine Wartezeit) für die Geltendmachung eigener Schadenersatzansprüche oder die Verteidigung gegen den Vorwurf, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat begangen zu haben - als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr.

Die Wartezeit besteht nicht, wenn ein Fahrzeug anderweitig versichert war und im unmittelbaren Anschluss an die seit mindestens 3 Monaten bestehende Vorversicherung übernommen wird.

Übernahme im Rechtsschutzfall:

- die Anwalts- und Gerichtskosten
- die Kosten für das Gutachten eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen in verkehrsrechtlichen Straf- und Bußgeldverfahren
- die Kosten für ein technisches Gutachten, wenn es bei Kauf, Verkauf oder Reparatur Ihres Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers Streitigkeiten gibt
- die Kosten eines im Ausland ansässigen Sachverständigen für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers.